

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 26

21. März

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Die Satzung für die Regelung des Viehhandels in der Provinz Oberhessen vom 12. Februar d.S. Jg., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 13, wird mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

1. Der § 7 erhält folgenden Zusatz als letzten Absatz:

„Es dürfen nur solche Geschäfte stattfinden, bei denen die Vergütung in einer sofort festzustellenden Geldsumme unter Ausdruck jeglicher Nebeneinrichtungen besteht. Es sind also insbesondere verboten die Viehverstüttungen und der Zuschuhandel.“

2. Der § 8 Abs. 1 erhält nachstehenden Wortlaut:

„Leber jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist, und zwar für jedes Tier gesondert, unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschreitmaßige und vollständig ausgefüllte Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Angabe des Gewichts in der Anzeige hat in jedem Falle und auf Grund amtlicher Beurteilung des Tieres zu erfolgen.“

3. Die Erklärung im Muster A hat zu lauten:

„Es wird ausdrücklich erklärt, daß das verkaufta Tier amlich gewogen und der vorstehende Preis der allein gezahlt ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.“

Gießen, den 17. März 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerien des Kreises.

Wir verweisen auf vorstehende Bekanntmachung Großh. Provinzialdirektion Oberhessen und empfehlen Ihnen wiederholt, auf strengste Durchführung der Vorschriften der Satzung zu achten und jede Handwerkerhandlung unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 17. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: die Ausweis- und Nebenkarten.

Großh. Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 14. d. Ms. zu Nr. M. d. S. III. 4021 angeordnet, daß die von den Vorständen der Viehhandelsverbände auszustellenden Ausweis- und Nebenkarten mit den Photographien ihrer Inhaber zu versehen sind. Zu diesem Zwecke haben die Inhaber dieser Karten solche nebst Photographie bis spätestens 15. April l. Jg. dem Verband persönlich zu überbringen, damit die Identität festgestellt und die Photographie durch Aufdruck des Siegels beglaubigt werden kann.

Wir bringen dies zur Kenntnis der Beteiligten.

Gießen, den 18. März 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: die Ausweis- und Nebenkarten.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, vorstehende Bekanntmachung Großh. Provinzialdirektion Oberhessen zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Gießen, den 18. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) wird hiermit angeordnet:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen darf an den nicht fleischlosen Tagen zu einer Mahlzeit jeweils nur ein Fleischgang verabreicht werden.

Als Fleisch im Sinne dieser Vorschrift gelten Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, ferner Fleischwaren (Fleischkonserve, Würste und Speck).

§ 2. Die Veranstaltung von Fleischsuppen ist verboten.

§ 3. Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch auf Betriebsvereinigungen Anwendung.

§ 4. Zumüderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet.

§ 5. Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft.

Darmstadt, den 15. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg l.

Krammer.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Von vorstehender Anordnung wollen Sie sämtliche Werte, Pensionsinhaber usw. in Kenntnis setzen und den Befolg unausgesetzt überwachen.

Gießen, den 17. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Rechnung der Kreiskasse Gießen für 1912.

Auszug

aus der von Großh. Oberrechnungskammer revidierten Rechnung der Kreiskasse des Kreises Gießen für 1912.

Einnahme	Bezeichnung der Rubriken	Ausgabe	
M	Δ	M	Δ
374 400 —	1. Beiträge der Gemeinden und Gemeindeskassen	—	—
6 743 85	4. Beihilfen an Familien einberufener Mannschaften	6 743 85	
28 112 73	5. Beihilfen an Veteranen	28 519 66	
12 645 97	6. Allgemeine Verwaltung	32 619 63	
184 345 51	7. Kreisschäden	260 476 33	
300 —	8. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	2 532 40	
4 399 64	9. Gesundheitspflege	9 912 55	
12 813 69	10. Landwirtschaft, Gewerbe und Berlehr	25 921 84	
43 621 74	11. Unterstützungen	103 148 17	
— —	12. Beitrag zur Provinzialkasse	139 767 01	
200 —	13. Kapitalzinsen	10 611 01	
— —	14. Aufzunehmende und zurückzuzahlende Kapitalien	6 840 51	
440 66	15. Zurückempfangende und ausgestehende Kapitalien	50 23	
— —	16. Einkommliche Posten und Nachlässe	271 70	
271 52	17. Ausstände		
15 732 46	18. Kassavorrat		
Ab schluß			
Gesamtbilanz der Einnahme		684 027 77	
Ausgabe		628 444 89	
Verglichen bleibt Rest		55 582 88	

und dieser besteht:

- a) in barem Vorrat 54 797,88 M.
- b) in liquidierten Ausständen 785,—

Summe wie oben 55 582,88 M.

Gießen, am 1. Oktober 1913.

Der Kreisfassederherr:

ges. Kauß.

Revidiert, ohne daß sich für den Abschluß eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 15. Februar 1915.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

ges. J. B.: Dr. Frank.

Wird gemäß Artikel 43 der Kreis- und Provinzialordnung veröffentlicht.

Gießen, am 17. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Benutzung der Futter- und Streumittel des Waldes.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir verweisen Sie auf die im Abdruck nachstehende Verordnung der Finanzen, Abt. 1. Forst- und Kameralverwaltung,

an die Gr. Oberförstereien und empfehlen Ihnen, mit Leb-
teren alsbald in Verbindung zu treten.

Gießen, den 17. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Ussinger.

A b s c h r i t t.

Im vorigen Frühjahr wurde infolge des reichlichen Wachstums in den Feldfluren von den Futtermitteln des Waldes nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Ob in diesem Jahre ein größerer Bedarf eintreten wird, läßt sich noch nicht übersehen; wir wollen jedoch jetzt schon darauf hinweisen, daß die im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen wegen Freigabe der Waldbroeide und Übergabe der Futtermittel des Waldes auch in diesem Jahre während der Kriegsdauer in Wirksamkeit bleiben, und empfehlen Ihnen zugleich den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung in jeder möglichen Weise entgegen zu kommen. Wenn die Abgabe von Baumzweigen von frisch austreibenden Weichholzern oder Hainbuchen zum Futter für Ziegen und sonstiges Kleinvieh gewünscht werden sollte, dann sind die Orte in den Wäldern zu bezeichnen und anzugeben, wo solche Zweige ohne Schaden abgeschnitten werden können. Auch die Zweigzüge in den Schäfleichenlagen können während der Kriegsdauer zu Futterzwecken verabfolgt werden.

Um die Stroh- und Dürreputtermitteln zu streden, ist der Bevölkerung Gelegenheit zum Bezug von Waldstreu zu geben, sobald dies die Witterung zuläßt. Die Versorgung der Streu von Wegen, Schneisen und sonstigen Stellen, die sich zur lächenweisen Nutzung eignen, ist daher baldigst vorzunehmen, soviel dies nicht bereits im Herbst geschehen ist. Im Bedarfsfalle ist mit der Aufarbeitung und Versteigerung von Waldstreu zu beginnen. Bei offensichtlichem Mangel an Arbeitskräften hierzu, kann den Bedürftigen selbst das Ausarbeiten von Streu an bestimmten Stellen gegen Entrichtung der durch unser Ausdrücken vom 30. April v. J. für die Kriegsdauer festgesetzten Tagpreise gestattet werden.

Für die Gemeindewaldungen empfehlen wir im Einvernehmen mit den Bürgermeistereien die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einführung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen vom 4. März 1916
(Reichsgesetzbl. S. 148 *). Vom 8. März 1916.

Nur Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 148) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — oder Seifen einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Stoffe im Inland dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einfuhrpreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzugeben. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief, wenn möglich auf einem vom Kriegsausschuß vorzuschreibenden Vorbrück zu erfolgen.

Als Einführer im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besonders sich der Verfügbareberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette oder Seifen einführt, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzufordern.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe (§ 1) zu erklären, ob er die Öle, Fette oder Seifen übernehmen will.

§ 3. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so setzt eine Kommission den Preis endgültig fest; diese bestimmt auch, wer die bare Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden der Kommission, ihre Mitglieder und Stellvertreter. Die Kommission entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welcher mindestens zwei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann nähtere Bestimmungen über die Zusammenziehung und das Verfahren der Kommission erlassen und allgemeine Grundsätze ausschließen, die bei den Entscheidungen zu folgen sind.

* Kreisblatt Nr. 23.

§ 4. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Auftrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5. Die Abnahme soll auf Verlangen des Verpflichteten spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Tage ab erfolgen, an welchem der Gesellschaft das Verlangen gezeigt. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des möglichen Unterganges und der zusätzlichen Verschlechterung auf den Kriegsausschuß über.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für zweite Reisekosten beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Kommission dem Kriegsausschuß zugeht.

§ 6. Die höhere Verwaltungsbeförde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 3 die Kommission zuständig ist.

§ 7. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind perungsfüge Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einführung nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbeförde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwidderhandlung gegen die Wizeige- und Lieferungspflicht die Oele, Fette und Seifen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, der § 9 mit dem 12. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
D el b r ü d.

Bekanntmachung.

Wur Gründ des § 8 der vom Reichskanzler am 8. März 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen — R. G. Bl. S. 151 — zur Verordnung des Bundesrats über die Einführung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen vom 4. März 1916 bestimmen wir wie folgt:

Zuständige Behörde im Sinne von § 4 der Ausführungsbestimmungen ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbeförde im Sinne von § 6 der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 13. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Maßnahmen zur Verminderung des Wildschadens; hier wilde Kaninchen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sollte in Ihrer Gemeinde oder den Ihnen polizeilich unterstellten Gemeinden das Vorkommen von wilden Kaninchen festgestellt werden, wollen Sie dies uns mitteilen. Sie befinden sich mit den zuständigen Gr. Oberförstereien dieserhalb in Verbindung zu sehen.

Gießen, den 20. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pangermann.

Betr.: Zählung der Leipziger Pferde.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Auskript vom 13. Januar d. J. (Kreisblatt Nr. 6) empfehlen wir Ihnen, falls sich Viehpferde in Ihrer Gemeinde befinden, dem Zentral-Viehpferde-Derivat 6 in Darmstadt rechtzeitig die vorgeordnete Anzeige zu erstatten.

Gießen, den 19. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

Die Maul- und Klauenseuche in Lindheim ist erloschen.

Gießen, den 19. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.